

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) – Drucksache 16/10530 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zur Stellungnahme (§ 14)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie in der Gesetzesbegründung zu § 14 ausgeführt, trägt die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ zur Rechtsklarheit bei und hat lediglich deklaratorischen Charakter, da keine Fallkonstellation des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) vorliegt. Der Gesetzentwurf gilt nach § 2 Abs. 1 allein für geodatenhaltende Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Damit ist insbesondere nicht die Fallkonstellation des Artikels 80 Abs. 2 GG betroffen, wonach Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Die Länder sind von dem Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Die vom Bundesrat genannten Bestimmungen in den §§ 5, 6, 7 und 8 GeoZG-E enthalten lediglich Verpflichtungen des Bundes und nicht der Länder. Wenn in den §§ 6 und 7 der Begriff „geodatenhaltende Stelle“ verwendet wird, wird nach § 3 Abs. 8 GeoZG-E an die Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) angeknüpft, welches nach § 1 Abs. 2 UIG nur für den Bund gilt.

Zu § 5 Abs. 1 GeoZG-E, der zwar in Satz 2 auch an die zuständigen Stellen der Länder gerichtet ist, ist zu bemerken, dass die Festlegung der „Amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs“ (so genannte Geobasisdaten) als „fachliche Kernkomponenten der nationalen Geodateninfrastruktur“ gemäß Satz 1 auf ausdrücklichen Wunsch der Länder in den Entwurf des GeoZG aufgenommen wurde. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind die Länder für einen Großteil der Geobasisdaten, insbesondere für die Daten des Liegenschaftskatasters, zuständig. In diesem Rahmen stellen sie über die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, in der auch der Bund mitwirkt, in gesamtstaatlicher Verantwortung die Berücksichtigung übergeordneter Belange des amtlichen Vermessungswesens sicher. Um die Kohärenz und die von

der Richtlinie 2007/2/EG geforderte verwaltungsgrenzen-übergreifende Interoperabilität von Geodaten und Geodaten-diensten zu gewährleisten, werden die Geobasisdaten als Kernelement einer nationalen Geodateninfrastruktur in § 5 Abs. 1 Satz 1 GeoZG-E festgeschrieben. Mit Satz 2, der die Bereitstellung dieser Daten durch die jeweils zuständigen Stellen fordert, wird für die Länder keine neue Verpflichtung im Verwaltungsvollzug eingeführt. Vielmehr wird lediglich klargestellt, dass diese für die Funktion einer Geodateninfrastruktur grundlegenden Daten von denjenigen bereitgestellt werden, die hierfür den gesetzlichen Auftrag und die fachliche Kompetenz haben. Die geodatenhaltende Stelle des Bundes muss die Geobasisdaten ggf. gegen Kostenerstattung oder Lizenzvereinbarungen von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes beziehen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 entspricht im Übrigen der Regelung in Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/2/EG, mit der die Mitgliedstaaten – also Bund und Länder – verpflichtet werden, „Maßnahmen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenbanken und -diensten durch die ... Behörden [zu ergreifen]“, die „jegliche Beschränkung“ ausschließen, „durch die praktische Hindernisse ... für die gemeinsame Nutzung ... entstehen“.

Mit der Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen (des Bundes) in § 5 Abs. 3, Geodaten auf der Grundlage der in § 5 Abs. 1 definierten fachneutralen Kernkomponenten zu erfassen und zu führen, entsteht ausschließlich eine Verpflichtung für die Behörden (i. S. des erweiterten Behördenbegriffs) des Bundes. Die Nutzung von Geobasisdaten der Länder durch Behörden des Bundes erfolgt bereits heute im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern.

Der im abschließenden Absatz der Stellungnahme des Bundesrats getroffenen Feststellung, dass sich auf Grund einer Mischkompetenz unterschiedlicher Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 GG mit unterschiedlichen Folgen hinsichtlich der Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 GG eine Zustimmungsbedürftigkeit der Länder für das Gesetz und damit auch für die dazugehörigen Rechtsverordnungen ergebe,

wird ebenfalls nicht zugestimmt. Die Einschlägigkeit des Erforderlichkeitskriteriums in Artikel 72 Abs. 2 GG bei der einschlägigen Gesetzgebungskompetenz beinhaltet keinerlei Aussage zur Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes.